

Antrag

der Abgeordneten Joachim Stünker, Hermann Bachmaier, Sabine Bätzing, Klaus Uwe Benneter, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Dr. Michael Bürsch, Anette Kramme, Ernst Kranz, Volker Kröning, Christine Lambrecht, Dirk Manzewski, Lothar Mark, Axel Schäfer (Bochum), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Erika Simm, Christoph Strässer, Franz Müntefering und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Jerzy Montag, Hans-Christian Ströbele, Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Katrin Dagmar Göring-Eckardt, Krista Sager und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Opferentschädigung verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei Straftaten im Ausland greift das Opferentschädigungsgesetz nicht. Deutsche Staatsangehörige, andere EU-Bürgerinnen und -Bürger und dauerhaft legal in Deutschland lebende Ausländer haben nur dann einen Anspruch auf Opferentschädigung, wenn die Straftat im Inland begangen wurde. Für eine Person, die Opfer einer Straftat geworden ist, macht es aber keinen Unterschied, ob die Straftat im Inland oder im Ausland begangen wurde. Dennoch endet die Opferentschädigung bisher strikt an der Grenze.

1. Die Begrenzung des Opferentschädigungsgesetzes auf Straftaten im Inland führt in nicht wenigen Fällen zu Ungerechtigkeiten. So wurde für den physischen Zusammenbruch einer Mutter, die von der Ermordung ihrer beiden Kinder durch deren Vater erfahren hat, die Opferentschädigung versagt, weil der Tatort Mallorca war (Bundessozialgericht, Urteil vom 10. Dezember 2002, Az. B 9 VG 7 / 01 R). Für die Mutter macht es keinen Unterschied, ob das Verbrechen auf Mallorca oder auf Sylt begangen wurde. Der gleiche Wertungswiderspruch würde sich ergeben, wenn die Familie dauerhaft in Deutschland lebt und Mutter und Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit gehabt hätten.
2. Die terroristischen Anschläge auf eine jüdische Synagoge in Djerba und auf eine Diskothek auf Bali haben gezeigt, dass auch deutsche Touristen im Ausland einem erhöhten Risiko terroristischer Anschläge ausgesetzt sein können.

Es gibt zwar einen Fonds für Opfer terroristischer Straftaten, aus dem auch Opfer terroristischer Anschläge im Ausland eine Entschädigung erhalten können. Auf Leistungen aus dem Fonds besteht aber kein Anspruch. Opfer von Straftaten sollten aber auch dann eine gesicherte Rechtsposition erhalten, wenn sie im Ausland Opfer einer Straftat wurden. Daher sollten auch Opfer von Straftaten im Ausland einen Anspruch auf Opferentschädigung erhalten.

Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

1. zu prüfen, ob das Opferentschädigungsgesetz auf Straftaten an deutschen Staatsangehörigen im Ausland ausgedehnt werden kann oder ob diesen Opfern auf andere Weise ein Anspruch auf Opferentschädigung zuerkannt werden kann,
2. zu prüfen, inwieweit auch Personen einen Anspruch auf Opferentschädigung erhalten können, die zwar nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, die sich aber seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, ihren Lebensmittelpunkt im Bundesgebiet haben und sich zum Zeitpunkt der Straftat nur für kurze Zeit im Ausland aufgehalten haben.

Berlin, den 8. April 2003

Franz Müntefering und Fraktion

Katrin Dagmar Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion